

Amtsblatt der Europäischen Union

L 164



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

27. Juni 2017

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2017/1133 des Rates vom 20. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren** 1
- ★ **Verordnung (EU) 2017/1134 des Rates vom 20. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren** 6
- ★ **Verordnung (EU) 2017/1135 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Dimethoat und Omethoat in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 28
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/1136 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Emmental de Savoie (g.g.A.))** 52
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1137 der Kommission vom 26. Juni 2017 zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 Anträge auf Einfuhrrechte im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 431/2008 eröffneten Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch gestellt wurden 54

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2017/1138 des Rates vom 19. Juni 2017 über den im Namen der Europäischen Union auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber in Bezug auf die Annahme des erforderlichen Inhalts der Bescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 12 des Übereinkommens und der Leitlinien gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt** 56

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1139 der Kommission vom 23. Juni 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4450)⁽¹⁾ 59

EMPFEHLUNGEN

- ★ **Empfehlung (EU) 2017/1140 der Kommission vom 23. Juni 2017 zu personenbezogenen Daten, die über das gemäß dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Frühwarn- und Reaktionssystem für die Zwecke der Koordinierung von Maßnahmen zur Ermittlung von Kontaktpersonen im Zusammenhang mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren ausgetauscht werden dürfen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4197)⁽¹⁾ 65

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2017/1133 DES RATES

vom 20. Juni 2017

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren, die in der Union nur in unzureichendem Maße hergestellt werden, zu gewährleisten und Marktstörungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates ⁽¹⁾ autonome Zollkontingente für diese Waren eröffnet. Unter diese Zollkontingente fallende Waren können zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, mit Wirkung vom 1. Juli 2017 für sieben neue Waren Zollkontingente in angemessener Größe zum Nullsatz zu eröffnen.
- (2) Im Fall von fünf weiteren Waren sollte im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten und der Union die Zollkontingentsmenge erhöht werden.
- (3) Darüber hinaus sollte für eine Ware die Zollkontingentsmenge nur für die zweite Hälfte des Jahres 2017 erhöht werden, während bei dem für diese Ware bereits bestehenden Zollkontingent das Enddatum der 31. Dezember 2017 sein sollte.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Da die mit der vorliegenden Verordnung geänderten Zollkontingente ab dem 1. Juli 2017 gelten müssen, sollte die vorliegende Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2828, 09.2842, 09.2844, 09.2846, 09.2848, 09.2850, 09.2868 und 09.2870 in Anhang I der vorliegenden Verordnung werden in der Reihenfolge der KN-Codes in der zweiten Spalte der Tabelle in den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 eingefügt;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 319).

2. die Zeilen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2629, 09.2658, 09.2668, 09.2669, 09.2687 und 09.2860 erhalten die Fassung der entsprechenden Zeilen in Anhang II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 2017.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. DALLI

ANHANG I

Laufende Nr.	KN Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
„09.2828	2712 20 90		Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	1.7-31.12	60 000 Tonnen	0 %
09.2842	2932 12 00		2-Furaldehyd (Furfural)	1.7-31.12	5 000 Tonnen	0 %
09.2844	ex 3824 99 92	71	Gemische mit einem Gehalt von: — 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 GHT 2-Chlorpropen (CAS RN 557-98-2), — 8 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 14 GHT (Z)-1-Chlorpropen (CAS RN 16136-84-8), — 5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 23 GHT 2-Chlorpropan (CAS RN 75-29-6), — nicht mehr als 6 GHT 3-Chlorpropen (CAS RN 107-05-1) und — nicht mehr als 1 GHT Ethylchlorid (CAS RN 75-00-3)	1.7-31.12	3 000 Tonnen	0 %
09.2846	ex 3907 40 00	25	Polymerblend aus Polycarbonat und Poly(methylmethacrylat) mit einem Polycarbonatanteil von 98,5 GHT oder mehr, in Form von Pellets oder Granulat, mit einer Lichttransmission von 88,5 GHT oder mehr, gemessen an einem Probenkörper mit 4,0 mm Wandstärke bei einer Wellenlänge von $\lambda = 400$ nm (nach ISO 13468-2)	1.7-31.12	800 Tonnen	0 %
09.2848	ex 5505 10 10	10	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) aus Nylon oder anderen Polyamiden (PA6 und PA66)	1.7-31.12	5 000 Tonnen	0 %
09.2870	ex 7019 40 00 ex 7019 52 00	60 20	Gewebe aus E-Glasfilamenten mit — einem Gewicht von 20 g/m ² oder mehr, jedoch nicht mehr als 209 g/m ² , — einem Silan getränkt, — einem Feuchtigkeitsgehalt von nicht mehr als 0,13 GHT und — nicht mehr als 3 hollow fibres auf 100 000 Fäden, zur Verwendung bei der Herstellung von Pregregplatten, -rollen oder Laminaten zur Herstellung von Leiterplatten für die Kfz-Industrie (2)	1.7-31.12	3 000 km	0 %
09.2850	ex 8414 90 00	70	Verdichterrad aus Aluminiumlegierung mit — einem Durchmesser von 20 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 130 mm, und — einem Gewicht von 5 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 800 g zur Verwendung bei der Herstellung von Verbrennungsmotoren (2)	1.7-31.12	2 950 000 Stück	0 %

Laufende Nr.	KN Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2868	ex 8714 10 90	60	Kolben für Fahrwerksysteme mit einem Durchmesser von nicht mehr als 55 mm, aus Sinterstahl	1.7-31.12	1 000 000 Stück	0 %

ANHANG II

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
„09.2860	ex 2933 69 80	30	1,3,5-Tris[3-(dimethylamino)propyl]hexahydro-1,3,5-triazin (CAS RN 15875-13-5)	1.1-31.12	600 Tonnen	0 %
09.2658	ex 2933 99 80	73	5-(Acetoacetylaminobenzimidazolone (CAS RN 26576-46-5)	1.1-31.12	400 Tonnen	0 %
09.2687	ex 3907 40 00	25	Polymerblend aus Polycarbonat und Poly(methylmethacrylat) mit einem Polycarbonatanteil von 98,5 GHT oder mehr, in Form von Pellets oder Granulat, mit einer Lichttransmission von 88,5 GHT oder mehr, gemessen an einem Probenkörper mit 4,0 mm Wandstärke bei einer Wellenlänge von $\lambda = 400$ nm (nach ISO 13468-2)	1.1-31.12.2017	400 Tonnen	0 %
09.2629	ex 8302 49 00	91	Teleskopgriff aus Aluminium, zur Verwendung bei der Herstellung von Reisegepäck ⁽²⁾	1.1-31.12	1 500 000 Stück	0 %
09.2668	ex 8714 91 10 ex 8714 91 10	21 31	Fahrradrahmen aus Kohlenstofffasern und Kunstharz, gestrichen, lackiert und/oder poliert zur Verwendung beim Herstellen von Fahrrädern ⁽²⁾	1.1-31.12	350 000 Stück	0 %
09.2669	ex 8714 91 30 ex 8714 91 30	21 31	Vordere Fahrradgabel aus Kohlenstofffasern und Kunstharz, gestrichen, lackiert und/oder poliert, zur Verwendung beim Herstellen von Fahrrädern ⁽²⁾	1.1-31.12	270 000 Stück	0 %“

VERORDNUNG (EU) 2017/1134 DES RATES**vom 20. Juni 2017****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Herstellung von 69 landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates ⁽¹⁾ aufgeführt sind, kann in der Union nicht oder nur in unzureichender Menge gewährleistet werden. Es liegt daher im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren vollständig auszusetzen.
- (2) Die Bedingungen für 71 Aussetzungen der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, müssen geändert werden, um den technischen Entwicklungen der Waren und den wirtschaftlichen Markttendenzen Rechnung zu tragen. Die Einreihung bestimmter Waren wurde geändert, damit die Unternehmen die geltenden Aussetzungen in vollem Umfang nutzen können. Außerdem sollte der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aktualisiert werden, da der Wortlaut in einigen Fällen angepasst oder präzisiert werden muss. Die geänderten Bedingungen beziehen sich auf Änderungen der Warenbezeichnung, der Einreihung oder der Anforderung einer Endverwendung. Die Aussetzungen, bei denen Änderungen notwendig sind, sollten aus der Liste der Aussetzungen im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten in diese Liste aufgenommen werden.
- (3) Es liegt nicht länger im Interesse der Europäischen Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für zwei der Waren, die zurzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten.
- (4) Im Interesse der Klarheit sollten die mit der vorliegenden Verordnung geänderten Einträge mit einem Asterisken gekennzeichnet werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Da die Änderungen in Bezug auf die Aussetzungen für die betreffenden Waren gemäß der vorliegenden Verordnung ab dem 1. Juli 2017 gelten müssen, sollte die vorliegende Verordnung so rasch wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen für die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Waren werden in der Reihenfolge der KN-Codes in der ersten Spalte der Tabelle in den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 eingefügt;
2. die Zeilen für die Waren der KN- und der TARIC-Codes in Anhang II der vorliegenden Verordnung werden gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2017.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 2017.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

H. DALLI

ANHANG I

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 2818 30 00	30	Aluminiumhydroxidoxid in Form des Böhmits oder Pseudo-Böhmits (CAS RN 1318-23-6)	0 %	—	31.12.2018
ex 2825 70 00	20	Molybdänsäure (CAS RN 7782-91-4)	0 %	—	31.12.2021
*ex 2842 10 00	40	Aluminosilicat (CAS RN 1318-02-1) mit einer Zeolithstruktur von Aluminiumphosphat-achtzehn (AEI) zur Verwendung bei der Herstellung katalytischer Zubereitungen ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2021
*ex 2905 11 00	20	Methylmethansulfonat (CAS RN 66-27-3)	0 %	—	31.12.2021
ex 2905 19 00	35				
ex 2905 22 00	20	3,7-Dimethyloct-6-en-1-ol (CAS RN 106-22-9)	0 %	—	31.12.2021
ex 2909 30 90	15	{[(2,2-Dimethylbut-3-yn-1-yl)oxy]methyl}benzol (CAS RN 1092536-54-3)	0 %	—	31.12.2021
ex 2909 30 90	25	1,2-Diphenoxyethan (CAS RN 104-66-5) in Form von Pulver oder als wässrige Dispersion mit einem Gehalt an 1,2-Diphenoxyethan von 30 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 GHT	0 %	—	31.12.2021
*ex 2909 60 00	40	1,4-Di(2-tert-butylperoxyisopropyl)benzol (CAS RN 2781-00-2) oder Gemisch der Isomere 1,4-Di(2-tert-butylperoxyisopropyl)benzol und 1,3-Di(2-tert-butylperoxyisopropyl)benzol (CAS RN 25155-25-3)	0 %	—	31.12.2017
ex 2912 19 00	10	Undecanal (CAS RN 112-44-7)	0 %	—	31.12.2021
ex 2915 12 00	10	Wässrige Lösung mit einem Gehalt an Caesiumformiat (CAS RN 3495-36-1) von 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 84 GHT	0 %	—	31.12.2021
*ex 2916 14 00	30	Allylmethacrylat (CAS RN 96-05-9) und seine Isomere mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr und zumindest enthaltend — 0,01 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,02 GHT Allylalkohol (CAS RN 107-18-6) — 0,01 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,1 GHT Methacrylsäure (CAS RN 79-41-4) und — 0,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 GHT 4-Methoxyphenol (CAS RN 150-76-5)	0 %	—	31.12.2020
ex 2916 39 90	33	Methyl 4'-(brommethyl)biphenyl-2-carboxylat (CAS RN 114772-38-2)	0 %	—	31.12.2021
ex 2916 39 90	73	(2,4-Dichlorphenyl)acetylchlorid (CAS RN 53056-20-5)	0 %	—	31.12.2021
*ex 2920 29 00	50	Fosetyl-Aluminium (CAS RN 39148-24-8)	0 %	—	31.12.2018
ex 2920 90 70	50				
*ex 2920 29 00	60	Fosethyl-Natrium (CAS RN 39148-16-8) in Form einer wässrigen Lösung mit einem Gehalt an Fosethyl-Natrium von 35 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 45 GHT zur Verwendung bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2021
ex 2920 90 70	40				

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2922 19 00	40	(R)-1-((4-Amino-2-brom-5-fluorphenyl)amino)-3-(benzyloxy)propan-2-ol 4-methylbenzolsulfonat (CAS RN 1294504-64-5)	0 %	—	31.12.2021
ex 2924 29 70	30	Natrium 4-(4-methyl-3-nitrobenzoylamino)benzolsulfonat (CAS RN 84029-45-8)	0 %	—	31.12.2021
ex 2924 29 70	50	N-Benzoyloxycarbonyl-l-tert-leucin isopropylaminsalz (CAS RN 1621085-33-3)	0 %	—	31.12.2021
ex 2926 90 70	30	4,5-Dichlor-3,6-dioxocyclohexa-1,4-dien-1,2-dicarbonitril (CAS RN 84-58-2)	0 %	—	31.12.2021
*ex 2931 90 00	05	Diethylmethoxyboran (CAS RN 7397-46-8), auch in Tetrahydrofuran gelöst, im Sinne der Anmerkung 1e zu Kapitel 29 der Kombinierten Nomenklatur	0 %	—	31.12.2020
*ex 2932 14 00	10	1,6-Dichlor-1,6-dideoxy-β-D-fructofuranosyl-4-chlor-4-deoxy-α-D-galactopyranosid (CAS RN 56038-13-2)	0 %	—	31.12.2019
ex 2940 00 00	40				
ex 2932 99 00	13	(4-Chlor-3-(4-ethoxybenzyl)phenyl)((3aS,5R,6S,6aS)-6-hydroxy-2,2-dimethyltetrahydrofuro[2,3-d][1,3]dioxol-5-yl)methanon (CAS RN 1103738-30-2)	0 %	—	31.12.2021
ex 2932 99 00	18	4-(4-Brom-3-((tetrahydro-2H-pyran-2-yloxy)methyl)phenoxy)benzonnitril (CAS RN 943311-78-2)	0 %	—	31.12.2021
ex 2933 19 90	45	5-Amino-1-[2,6-dichlor-4-(trifluormethyl)phenyl]-1H-pyrazol-3-carbonitril (CAS RN 120068-79-3)	0 %	—	31.12.2021
ex 2933 19 90	55	5-Methyl-1-(naphthalen-2-yl)-1,2-dihydro-3H-pyrazol-3-ol (CAS RN 1192140-15-0)	0 %	—	31.12.2021
ex 2933 29 90	75	2,2'-Azobis[2-(2-imidazolin-2-yl)propan] dihydrochlorid (CAS RN 27776-21-2)	0 %	—	31.12.2021
ex 2933 39 99	10	2-Aminopyridin-4-olhydrochlorid (CAS RN 1187932-09-7)	0 %	—	31.12.2021
ex 2933 39 99	33	5-(3-Chlorphenyl)-3-methoxypyridin-2-carbonitril (CAS RN 1415226-39-9)	0 %	—	31.12.2021
ex 2933 39 99	41	2-Chlor-6-(3-fluor-5-isobutoxyphenyl)nicotinsäure (CAS RN 1897387-01-7)	0 %	—	31.12.2021
ex 2933 39 99	46	Fluopicolid (ISO) (CAS RN 239110-15-7) zur Verwendung bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2021
*ex 2933 59 95	88	Diquatdibromid (ISO) (CAS RN 85-00-7) in wässriger Lösung zur Verwendung bei der Herstellung von Herbiziden ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2021
ex 2933 99 80	51				
ex 2933 99 80	42	(S)-2,2,4-Trimethylpyrrolidinhydrochlorid (CAS RN 1897428-40-8)	0 %	—	31.12.2021
ex 2933 99 80	44	(2S,3S,4R)-Methyl-3-ethyl-4-hydroxypyrrolidin-2-carboxylat 4-methylbenzolsulfonat (CAS RN 1799733-43-9)	0 %	—	31.12.2021
*ex 2933 99 80	53	Kalium-(S)-5-(tert-butoxycarbonyl)-5-azaspiro[2.4]heptan-6-carboxylat (CUS0133723-1) ⁽³⁾	0 %	—	31.12.2018

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 2933 99 80	72	1,4,7-Trimethyl-1,4,7-triazacyclononan (CAS RN 96556-05-7)	0 %	—	31.12.2018
ex 2934 99 90	46	4-Methoxy-5-(3-morpholin-4-yl-propoxy)-2-nitro-benzonitril (CAS RN 675126-26-8)	0 %	—	31.12.2021
ex 2934 99 90	47	Thidiazuron (ISO) (CAS RN 51707-55-2) zur Verwendung bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2021
ex 2934 99 90	49	Cytidin-5'-(dinatriumphosphat) (CAS RN 6757-06-8)	0 %	—	31.12.2021
ex 2934 99 90	53	4-Methoxy-3-(3-morpholin-4-yl-propoxy)-benzonitril (CAS RN 675126-28-0)	0 %	—	31.12.2021
ex 2935 90 90	30	6-Aminopyridin-2-sulfonamid (CAS RN 75903-58-1)	0 %	—	31.12.2021
*ex 3204 16 00	30	Zubereitungen auf Grundlage des Farbmittels Reactive Black 5 (CAS RN 17095-24-8) mit einem Anteil des Farbmittels Reactive Black 5 von 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 75 GHT sowie einschließlich eines oder mehrerer der folgenden Stoffe: — Farbmittel Reactive Yellow 201 (CAS RN 27624-67-5), — 1-Naphthalinsulfonsäure,4-amino-3-[[4-[[2-(sulfooxy)ethyl]sulfonyl]phenyl]azo]-dinatriumsalz (CAS RN 250688-43-8) oder — 3,5-Diamino-4-[[4-[[2-(sulfooxy)ethyl]sulfonyl]phenyl]azo]-2-[[2-sulfo-4-[[2-(sulfooxy)ethyl]sulfonyl]phenyl]azobenzoessäure Natriumsalz (CAS RN 906532-68-1)	0 %	—	31.12.2019
ex 3204 17 00	22	Farbmittel C.I. Pigment Red 169 (CAS RN 12237-63-7) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Pigment Red 169 von 50 GHT oder mehr	0 %	—	31.12.2021
*ex 3204 17 00	24	Farbmittel C.I. Pigment Red 57:1 (CAS RN 5281-04-9) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Pigment Red 57:1 von 50 GHT oder mehr	0 %	—	31.12.2018
*ex 3215 90 70	30	Tinte, in Einwegpatronen abgefüllt, mit einem Gehalt von: — 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 GHT an amorphem Siliciumdioxid oder — 3,8 GHT oder mehr an Farbstoff C.I. Solvent Black 7 in organischen Lösungsmitteln, zur Verwendung beim Markieren von integrierten Schaltkreisen ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2018
*ex 3506 91 10	50	Zubereitung mit einem Gehalt an	0 %	—	31.12.2020
ex 3506 91 90	50	— Styrolbutadienstyrol-Copolymeren oder Styrolisopren-Copolymeren von 15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 GHT, und — Pinenpolymeren oder Pentadien-Copolymeren von 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT, gelöst in — Methylethylketon (CAS RN 78-93-3), — Heptan (CAS RN 142-82-5) und — Toluol (CAS RN 108-88-3) oder Solvent Naphtha, leicht, aliphatisch (CAS RN 64742-89-8)			

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3811 21 00	11	Dispergiermittel und Antioxidans enthaltend — o-Aminopolyisobutylphenol (CAS RN 78330-13-9), — mehr als 30 GHT, jedoch nicht mehr als 50 GHT Mineralöle, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2021
*ex 3811 21 00	19	Additive enthaltend — ein Gemisch auf Basis von Polyisobutylsuccinimid und — mehr als 30 GHT, jedoch nicht mehr als 50 GHT Mineralöle, mit einer Gesamtbasenzahl von mehr als 40, zur Verwendung bei der Herstellung von Schmierölen ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2019
ex 3811 29 00	75	Antioxidans, hauptsächlich ein Gemisch aus Isomeren von 1-(tert-Dodecylthio)propan-2-ol (CAS RN 67124-09-8) enthaltend, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle ⁽²⁾	0 % ⁽²⁾	—	31.12.2021
ex 3811 90 00	50	Korrosionsschutzmittel enthaltend — Polyisobutenylbernsteinsäure und — mehr als 5 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT Mineralöle, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Kraftstoffe ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2021
*ex 3815 90 90	40	Katalysator, — Molybdänoxid und andere Metalloxide enthaltend, in einer Matrix aus Siliciumdioxid, — in Form von Hohlzylindern mit einer Länge von 4 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Acrylsäure ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2018
ex 3824 99 92	25	Zubereitung mit einem Gehalt von — 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT Diethylcarbonat (CAS RN 105-58-8) — 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT Ethylencarbonat (CAS RN 96-49-1) — 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT Lithiumhexafluorphosphat (CAS RN 21324-40-3) — 5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 GHT Ethylmethylcarbonat (CAS RN 623-53-0) — 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 GHT Vinylencarbonat (CAS RN 872-36-6) — 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 GHT 4-Fluor-1,3-dioxolan-2-on (CAS RN 114435-02-8) — nicht mehr als 1 GHT 1,5,2,4-Dioxadithian-2,2,4,4-tetraoxid (CAS RN 99591-74-9)	0 %	—	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3824 99 92	27	4-Methoxy-3-(3-morpholin-4-yl-propoxy)-benzonnitril (CAS RN 675126-28-0) in einem organischen Lösungsmittel	0 %	—	31.12.2021
ex 3824 99 92	30	Wässrige Lösung von Caesiumformiat (CAS RN 3495-36-1) und Kaliumformiat (CAS RN 590-24-1) mit einem Gehalt an — Caesiumformiat von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 84 GHT, — Kaliumformiat von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 76 GHT, — auch mit einem Gehalt an Additiven von nicht mehr als 9 GHT	0 %	—	31.12.2021
*ex 3824 99 92	40	Lösung von 2-Chlor-5-(chlormethyl)-pyridin (CAS RN 70258-18-3) in organischen Lösemitteln	0 %	—	31.12.2020
*ex 3824 99 92	69	Zubereitung mit einem Gehalt von — 80 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 92 GHT, Bisphenol-A-bis(diphenylphosphat) (CAS RN 5945-33-5), — 7 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT, Oligomere von Bisphenol-A-bis(diphenylphosphat) und — nicht mehr als 1 GHT Triphenylphosphat (CAS RN 115-86-6)	0 %	—	31.12.2020
ex 3824 99 93	45	Natriumhydrogen 3-aminonaphthalin-1,5-disulfonat (CAS RN 4681-22-5) mit einem Gehalt von — nicht mehr als 20 GHT Dinatriumsulfat und — nicht mehr als 10 GHT Natriumchlorid	0 %	—	31.12.2021
ex 3824 99 96	70	Pulver mit einem Gehalt von — 28 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 51 GHT Talk (CAS RN 14807-96-6) — 30,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 48 GHT Siliciumdioxid (Quartz) (CAS RN 14808-60-7) — 17 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 26 GHT Aluminiumoxid (CAS RN 1344-28-1)	0 %	—	31.12.2021
ex 3824 99 96	74	Mischung mit einer nichtstöchiometrischen Zusammensetzung: — mit kristalliner Struktur, — bestehend aus geschmolzenem Magnesia-Alumina-Spinell und Beimengungen von Silikat-Phasen und Aluminaten, wovon mindestens 75 GHT auf Fraktionen mit einer Korngröße von 1-3 mm und höchstens 25 GHT auf Fraktionen mit einer Korngröße von 0-1 mm entfallen	0 %	—	31.12.2021
ex 3824 99 96	80	Mischung bestehend aus — 64 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 74 GHT amorphem Siliciumdioxid (CAS RN 7631-86-9) — 25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 35 GHT Butanon (CAS RN 78-93-3) und — nicht mehr als 1 GHT 3-(2,3-Epoxypropoxy)propyltrimethoxysilan (CAS RN 2530-83-8)	0 %	—	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 3901 10 10 ex 3901 90 80	20 50	Leichtfließendes, lineares Polyethylen-1-buten niedriger Dichte (LLDPE) (CAS RN 25087-34-7) in Pulverform mit — einer Schmelzflussrate (MFR 190 °C/2,16 kg) von 16 g/10 min oder mehr, jedoch nicht mehr als 24 g/10 min, — einer Dichte (ASTM D 1505) von 0,922 g/cm ³ oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,926 g/cm ³ und — einer Vicat-Erweichungstemperatur von mindestens 94 °C	0 %	m ³	31.12.2019
ex 3906 90 90	53	Polyacrylamidpulver mit einer durchschnittlichen Partikelgröße von weniger als 2 µm und einem Schmelzpunkt von mehr als 260 °C, mit einem Gehalt von — 75 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 85 GHT Polyacrylamid und — 15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 GHT Polyethylenglykol	0 %	—	31.12.2021
ex 3906 90 90	63	Copolymer aus (Dimethoxymethylsilyl)propylmethacrylat, Butylacrylat, Allylmethacrylat, Methylmethacrylat und Cyclosiloxanen (CAS RN 143106-82-5)	0 %	—	31.12.2021
ex 3910 00 00	45	Dimethylsiloxan, hydroxyterminiertes Polymer mit einer Viskosität von 38 bis 45 mPa s (CAS RN 70131-67-8)	0 %	—	31.12.2021
ex 3910 00 00	55	Zubereitung mit einem Gehalt von — 55 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 65 GHT vinylterminiertem Polydimethylsiloxan (CAS RN 68083-19-2), — 30 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 GHT dimethylvinyliertem und trimethyliertem Siloxan (CAS RN 68988-89-6), und — 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 GHT Polytrimethylhydrosilylsiloxane (CAS RN 68988-56-7)	0 %	—	31.12.2021
*ex 3913 90 00	30	Protein, durch Carboxylierung und/oder Zugabe von Phthalsäure chemisch oder enzymatisch modifiziert, auch hydrolysiert, mit einer gewichtsgemittelten Molmasse (Mw) von weniger als 350 000	0 %	—	31.12.2018
ex 3920 99 59	70	Folie aus Tetrafluorethylen, in Rollen, mit — einer Dicke von 50 µm, — einem Schmelzpunkt von 260 °C und — einer spezifischen Dichte von 1,75 (nach ASTM D792) zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleiterbauelementen ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2021
*ex 3921 13 10	10	Folie aus Polyurethan-Schaum mit einer Dicke von 3 mm (± 15 %) und einer Dichte von 0,09435 oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,10092	0 %	m ³	31.12.2018

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3921 19 00	50	Poröse Membran aus Polytetrafluorethylen (PTFE), laminiert auf einen nach dem Spinnvliesverfahren hergestellten (spunbonded) Vliesstoff aus Polyester mit — einer Gesamtdicke von mehr als 0,05 mm, jedoch nicht mehr als 0,20 mm, — einem Wassereintrittsdruck zwischen 5 und 200 kPa, gemäß ISO 811, und — einer Luftdurchlässigkeit von 0,08 cm ³ /cm ² /s oder mehr, gemäß ISO 5636-5	0 %	—	31.12.2021
*ex 3923 10 90	10	Fotomasken- oder Siliciumscheibenbehälter — bestehend aus antistatischen Materialien oder Thermoplastmischungen mit speziellen antistatischen und Ausgasung verhindernden Eigenschaften, — mit nichtporöser, abrieb- oder schlagfester Oberfläche, — mit einer speziellen Haltevorrichtung zum Schutz der Fotomaske oder Siliciumscheibe vor Oberflächenbeschädigungen und kosmetischen Schäden, — mit oder ohne Dichtung, von der bei der Fotolithografie oder anderer Halbleitertechnik zur Aufbewahrung von Fotomasken oder Siliciumscheiben verwendeten Art	0 %	—	31.12.2021
*ex 3926 30 00	10	Kunststoffabdeckung mit Halterungen für Außenrückspiegel von Kraftfahrzeugen	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 29 10	10				
ex 8708 29 90	10				
*ex 3926 90 97	20	Gehäuse, Gehäuseteile, Walzen, Stellräder, Rahmen, Deckel und andere Teile aus Acrylnitril-Butadien-Styrol von der zur Herstellung von Fernbedienungen verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
ex 3926 90 97	77	Silikon-Entkupplungsring mit einem Innendurchmesser von 15,4 mm (+ 0,0 mm/- 0,1 mm), von der in Einparkhilfen-Sensorsystemen verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8512 90 90	10				
ex 4016 99 57	10	Luftansaugschlauch für die Zuluft zum Brennraum des Motors, mindestens bestehend aus — einem biegsamen Gummischlauch, — einem Kunststoffschlauch und — Metallklammern, — auch mit einem Resonator, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (?)	0 %	p/st	31.12.2021
ex 4016 99 57	20	Silikonbeschichtete Gummistoßdämpferstreifen mit einer Länge von nicht mehr als 1 200 mm und mit mindestens fünf Kunststoffklammern zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (?)	0 %	p/st	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 5911 90 99 ex 8421 99 90	30 92	Teile von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser durch Umkehr-Osmose (Reverse-Osmosis), bestehend im Wesentlichen aus Kunststoffmembranen mit einem Träger aus textilem Gewebe oder Vliesstoff, gewickelt um ein perforiertes Rohr und umschlossen von einer zylindrischen Kunststoffumhüllung mit einer Wanddicke von nicht mehr als 4 mm. Das Ganze kann sich auch in einem äußeren Zylinder mit einer Wanddicke von 5 mm oder mehr befinden	0 %	—	31.12.2018
*ex 5911 90 99	40	Polierscheiben aus einem Vliesstoff aus Polyester, nicht gewebt, mehrlagig, imprägniert mit Polyurethan	0 %	—	31.12.2019
ex 6805 30 00	10	Reinigungsmaterial für Messnadeln, bestehend aus einer Polymermatrix mit eingearbeiteten Schleifpartikeln auf einem Substrat, zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern (²)	0 %	—	31.12.2021
ex 7318 19 00	30	Kolbenstange des Hauptbremszylinders, an beiden Enden mit Schraubgewinden versehen, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (²)	0 %	p/st	31.12.2021
*ex 7410 11 00 ex 8507 90 80 ex 8545 90 90	10 60 30	Laminatfolie aus Grafit und Kupfer in Rollen, mit — einer Breite von 610 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 620 mm, und — einem Durchmesser von 690 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 710 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (²)	0 %	—	31.12.2021
*ex 7607 11 90 ex 7607 11 90	47 57	Aluminiumfolie in Rollen — mit einer Reinheit von 99,99 GHT, — mit einer Dicke von 0,021 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,2 mm, — mit einer Breite von 500 mm, — mit einer 3 bis 4 nm dicken Oberflächenoxidschicht — und mit einer kubischen Textur von mehr als 95 %	0 %	—	31.12.2021
*ex 7607 19 90 ex 8507 90 80	10 80	Blech in Rollen, bestehend aus einem mit Aluminium verbundenen Lithium-Mangan-Laminat mit — einer Breite von 595 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 605 mm, und — einem Durchmesser von 690 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 710 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Kathoden für Lithium-Ionen-Akkumulatoren (²)	0 %	—	31.12.2021
*ex 7616 99 10 ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	30 60 50	Aluminium-Motorhalterung mit — einer Höhe von mehr als 10 mm, jedoch nicht mehr als 200 mm, — einer Breite von mehr als 10 mm, jedoch nicht mehr als 200 mm, — einer Länge von mehr als 10 mm, jedoch nicht mehr als 200 mm,	0 %	p/st	31.12.2019

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		mindestens zwei Befestigungsbohrungen, aus den Aluminiumlegierungen ENAC-46100 oder ENAC-42100 (nach EN:1706), mit folgenden Eigenschaften — Porosität innen nicht mehr als 1 mm, — Porosität außen nicht mehr als 2 mm, — Rockwellhärte HRB 10 oder mehr, von der bei der Herstellung von Aufhängungssystemen für Kraftfahrzeugmotoren verwendeten Art			
*ex 8108 90 30	20	Stangen (Stäbe) und Draht aus Titan-Aluminium-Legierung, mit einem Aluminiumgehalt von 1 GHT oder mehr, aber nicht mehr als 2 GHT, zur Verwendung bei der Herstellung von Auspufftöpfen und Auspuffrohren der Unterposition 8708 92 oder 8714 10 40 ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2017
*ex 8108 90 50	10	Bleche oder Bänder aus einer Titan-Aluminium-Legierung, mit einem Gehalt an Aluminium von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 GHT, mit einer Dicke von 0,49mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,1mm und einer Breite von 1 000mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 254 mm, zum Herstellen von Waren der Unterposition 8714 10 ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2018
*ex 8108 90 50	35	Bleche und Bänder aus einer Titanlegierung	0 %	—	31.12.2021
*ex 8301 60 00	20	Tastatur aus Silikonkautschuk oder Kunststoff,	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8413 91 00	40	— auch mit Teilen aus Metall, Kunststoff, glasfaserverstärktem Epoxidharz oder Holz,			
ex 8419 90 85	30	— auch bedruckt oder oberflächenbehandelt,			
ex 8438 90 00	20	— auch mit elektrisch leitenden Kontaktelementen,			
ex 8468 90 00	20	— auch mit aufgeklebter Tastaturfolie,			
ex 8476 90 90	20	— auch mit Schutzfolie,			
ex 8479 90 70	83	— ein- oder mehrlagig			
ex 8481 90 00	30				
ex 8503 00 99	70				
ex 8515 90 80	30				
ex 8536 90 95	95				
ex 8537 10 98	70				
ex 8708 91 20	10				
ex 8708 91 99	20				
ex 8708 99 10	50				
ex 8708 99 97	40				
*ex 8409 91 00	30	Abgaskrümmen mit dem spiralförmigen Bestandteil einer Gasturbine für Turbolader	0 %	p/st	31.12.2018
ex 8409 99 00	50	— mit einer Hitzebeständigkeit von nicht mehr als 1 050 °C und — mit einem Durchmesser der Aussparung zur Aufnahme des Turbinenrades von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 110 mm			
ex 8409 99 00	40	Zylinderkopfabdeckung aus Kunststoff oder Aluminium mit — einem Nockenwellenstellungssensor (CMPS),	0 %	p/st	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8411 99 00	65	<p>— Metallklammern zur Befestigung am Motor und</p> <p>— zwei oder mehr Dichtungen,</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren ⁽²⁾</p> <p>Spiralförmiger Bestandteil einer Gasturbine für Turbolader</p> <p>— mit einer Hitzebeständigkeit von nicht mehr als 1 050 °C und</p> <p>— mit einem Durchmesser der Aussparung zur Aufnahme des Turbinenrades von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 110 mm</p>	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8413 30 20	30	<p>Einzylinder-Radialkolben-Hochdruckpumpe für die Benzindirekteinspritzung mit</p> <p>— einem Betriebsdruck von 200 bar oder mehr, jedoch nicht mehr als 350 bar,</p> <p>— einem Durchflussregler und</p> <p>— einem Überdruckventil,</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Motoren für Kraftfahrzeuge ⁽²⁾</p>	0 %	—	31.12.2021
ex 8479 90 70	87	<p>Kraftstoffschlauch für Kolbenverbrennungsmotoren mit Temperaturfühler, mit mindestens zwei Eingangsschläuchen und drei Ausgangsschläuchen, zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren ⁽²⁾</p>	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8481 80 59	20	<p>Druckregelventil zum Einbau in Kompressoren für Klimageräte von Kraftfahrzeugen ⁽²⁾</p>	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8484 20 00	10	<p>Wellendichtring zum Einbau in Rotationskompressoren, zur Verwendung bei der Herstellung von Klimageräten für Kraftfahrzeuge ⁽²⁾</p>	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8501 10 99	56	<p>Gleichstrommotor</p> <p>— mit einer Drehzahl von nicht mehr als 7 000 U/min (ohne Last),</p> <p>— mit einer Nennspannung von 12 V (\pm 4 V),</p> <p>— mit einer Höchstleistung von 13,78 W (bei 3,09 A),</p> <p>— für einen spezifischen Temperaturbereich von 40 °C bis 160 °C,</p> <p>— mit einem Getriebeanschluss,</p> <p>— mit einer mechanischen Schnittstelle,</p> <p>— mit zwei elektrischen Anschlüssen,</p> <p>— mit einem maximalen Drehmoment von 100 Nm</p>	0 %	—	31.12.2021
ex 8501 10 99	58	<p>Gleichstrommotor</p> <p>— mit einer Drehzahl von nicht mehr als 6 500 U/min (ohne Last),</p> <p>— mit einer Nennspannung von 12 V (\pm 4 V),</p>	0 %	—	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 8501 10 99	65	<ul style="list-style-type: none"> — mit einer Höchstleistung unter 20 W, — für einen spezifischen Temperaturbereich von – 40 °C bis 160 °C, — mit einem Schneckengetriebe, — mit einer mechanischen Schnittstelle, — mit zwei elektrischen Anschlüssen, — mit einem maximalen Drehmoment von 75 Nm Elektrischer Aktuator von Turboladern mit <ul style="list-style-type: none"> — einem Gleichstrommotor, — einem integrierten Getriebe, — einer (Zug-)Kraft von 200 N oder mehr bei einer erhöhten Umgebungstemperatur von zumindest 140 °C, — einer (Zug-)Kraft von 250 N oder mehr in jeder Position des Kolbens, — einem nutzbaren Kolbenhub von 15 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 mm, — auch mit einer Schnittstelle für das fahrzeugseitige Diagnosesystem 	0 %	—	31.12.2020
*ex 8504 31 80	50	Transformatoren zur Verwendung bei der Herstellung elektronischer Betriebsgeräte, Steuergeräte und LED-Lichtquellen für die Leuchtenindustrie ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2021
*ex 8504 40 90	25	Gleichstromumformer <ul style="list-style-type: none"> — ohne Gehäuse oder — mit Gehäuse mit Verbindungsstiften, Verbindungsteckern, Schraubanschlüssen, Anschlüssen für ungeschützte Leitungen, Anschlusselementen, die die Befestigung auf einer gedruckten Schaltung durch Löten oder eine andere Technik ermöglichen, oder andere Drahtverbindungen, die eine weitere Verarbeitung erfordern 	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8504 50 95	70	Magnetspule mit <ul style="list-style-type: none"> — einer Nennleistung von mehr als 10 W, jedoch nicht mehr als 15 W, — einem Isolationswiderstand von 100 MOhm oder mehr, — einem Gleichstromwiderstand von nicht mehr als 34,8 Ohm ($\pm 10\%$) bei 20 °C, — einer Nennstromstärke von nicht mehr als 1,22 A, — einer Nennspannung von nicht mehr als 25 V 	0 %	p/st	31.12.2021
*ex 8505 11 00	65	Dauermagnete aus einer Legierung von Neodym, Eisen und Bor, entweder in Form eines Rechtecks, auch abgerundet, mit einem rechteckigen oder trapezförmigen Teil mit <ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von nicht mehr als 140 mm, — einer Breite von nicht mehr als 90 mm und — einer Dicke von nicht mehr als 55 mm, 	0 %	p/st	31.12.2018

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		oder in Form eines gekrümmten Rechtecks (Kacheltyp) mit — einer Länge von nicht mehr als 75 mm, — einer Breite von nicht mehr als 40 mm, — einer Dicke von nicht mehr als 7 mm und — einem Krümmungsradius von mehr als 86 mm, jedoch nicht mehr als 241 mm, oder in Form einer Scheibe mit einem Durchmesser von nicht mehr als 90 mm, auch in der Mitte gelocht			
*ex 8505 11 00	75	Eine Viertelmanschette, die dazu bestimmt ist, nach der Magnetisierung ein Dauermagnet zu werden, — mindestens bestehend aus Neodym, Eisen und Bor, — mit einer Breite von 9,1 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10,5 mm, — mit einer Länge von 20 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 30,1 mm, von der für Rotoren zur Herstellung von Kraftstoffpumpen verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
*ex 8507 90 80	70	Zugeschnittene Platte aus vernickelter Kupferfolie mit — einer Breite von 70 mm (\pm 5 mm), — einer Dicke von 0,4 mm (\pm 0,2 mm), — einer Länge von nicht mehr als 55 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Batterien ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8518 40 80	93	Audioverstärker mit — einer Ausgangsleistung von 50 W, — einer Stromversorgung von mehr als 9 V, jedoch nicht mehr als 16 V, — einer elektrischen Impedanz von nicht mehr als 4 Ohm, — einer Empfindlichkeit von mehr als 80 dB, — in einem Metallgehäuse, zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2021
*ex 8522 90 80	30	Metallhalter, Metallbefestigung oder Metallinnenverstärker zur Verwendung bei der Herstellung von Fernsehgeräten, Monitoren und Videogeräten ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8529 90 92	57				
*ex 8529 90 65	65	Leiterplatte zum Weiterleiten der Versorgungsspannung und von Steuerungssignalen direkt an einen Steuerungsschaltkreis auf einer TFT-Glasplatte eines LCD-Moduls	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8529 90 92	53				
*ex 8529 90 92	59	LCD-Modul mit — einer Bildschirmdiagonalen von 14,5 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25,5 cm, — einer LED-Hintergrundbeleuchtung,	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 8529 90 92	63	<p>— einer mit EPROM (Erasable Programmable Read-only Memory), Microcontroller, Timing-Controller, LIN- (Local Interconnect Network) BUS- oder APIX2- (Automotive Pixel Link) Treibermodul sowie weiteren aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung,</p> <p>— einem 6- bis 8-poligen Stecker für die Stromversorgung und einer 2 bis 4-poligen LVDS- (Low-Voltage Differential Signalling) oder APIX2-Schnittstelle,</p> <p>— auch in einem Gehäuse,</p> <p>für den dauerhaften Einbau oder die dauerhafte Befestigung in Kraftfahrzeugen des Kapitels 87 ⁽²⁾</p> <p>LCD-Modul</p> <p>— mit einer Bildschirmdiagonalen von 14,5 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 38,5 cm,</p> <p>— auch mit Touchscreen,</p> <p>— mit LED-Hintergrundbeleuchtung,</p> <p>— mit einer mit EEPROM, Microcontroller, LVDS-Receiver sowie mit weiteren aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung,</p> <p>— mit einem Stecker für die Stromversorgung sowie CAN- und LVDS-Schnittstellen,</p> <p>— auch mit elektronischen Bauteilen zur dynamischen Farbanpassung,</p> <p>— in einem Gehäuse, auch mit mechanischen, berührungsempfindlichen oder berührungslosen Bedienelementen und auch mit aktiver Kühlung,</p> <p>geeignet für den Einbau in Kraftfahrzeuge des Kapitels 87 ⁽²⁾</p>	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8529 90 92	67	<p>Farb-LCD-Display-Panel für LCD-Monitore der Position 8528</p> <p>— mit einer Bildschirmdiagonalen von 14,48 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 31,24 cm,</p> <p>— auch mit Touchscreen,</p> <p>— mit Hintergrundbeleuchtung, Microcontroller,</p> <p>— mit CAN- (Controller Area Network) Controller mit einer oder mehreren LVDS- (Low-Voltage Differential Signalling) Schnittstellen und einem oder mehreren CAN-/Stromversorgungssteckern oder mit einem APIX- (Automotive Pixel Link) Controller mit APIX-Schnittstelle,</p> <p>— in einem Gehäuse mit oder ohne rückseitigem Kühlkörper,</p> <p>— ohne Signalverarbeitungsbaugruppe,</p> <p>— auch mit haptischer und akustischer Rückmeldung,</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen des Kapitels 87 ⁽²⁾</p>	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 8536 90 95	20	Gehäuse für Halbleiterchip in Form eines Kunststoffrahmens, der ein Leadframe mit Kontaktflächen enthält, für Spannungen von nicht mehr als 1 000 V	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8536 90 95	92	Gestanzte Metallrahmen, mit Anschlüssen	0 %	p/st	31.12.2018
*ex 8536 90 95	94	Elastomer-Kontaktelemente, aus Kautschuk oder Silikon, mit einer oder mehreren Leiterbahnen	0 %	p/st	31.12.2018
ex 8544 49 93	10				
ex 8537 10 98	65	Schalthebelmodul unter dem Lenkrad — mit einem oder mehreren ein- oder mehrpositionalen elektrischen Schaltern (Drucktaste, Drehknopf oder Anderes), — auch mit Leiterplatten und Stromkabeln ausgestattet, — für eine Spannung von 9 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 V, von der bei der Herstellung von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8537 10 98	75	Steuereinheit für das schlüssellose Öffnen und Anlassen des Fahrzeugs, mit elektrischen Geräten zum Schalten, in einem Kunststoffgehäuse, für eine Spannung von 12 V, auch mit — einer Antenne, — einem Anschlussstück, — einer Metallhalterung, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (?)	0 %	p/st	31.12.2021
*ex 8537 10 98	92	Berührungsempfindlicher Bildschirm, bestehend aus einem leitfähigen Gitter zwischen zwei Kunststoff- oder Glasplatten, mit elektrischen Leiterbahnen und Anschlüssen	0 %	p/st	31.12.2018
ex 8538 90 99	60	Frontbedientafel, in Form einer Kunststoffblende, mit Lichtleitern, Drehschaltern, Druckschaltern und Drucktasten oder anderen Schaltertypen, ohne elektrische Bauelemente, von der in Instrumententafeln von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8543 70 90	15	Laminierte elektrochrome Folie, bestehend aus — zwei äußeren Schichten aus Polyester, — einer Zwischenschicht aus Acrylpolymer und Silikon und — zwei elektrischen Anschlussklemmen	0 %	—	31.12.2021
*ex 8543 70 90	33	Hochfrequenzverstärker, bestehend aus einer oder mehreren integrierten Schaltungen und einem oder mehreren diskreten Kondensatorchips, auch mit sog. IPD (integrated passive devices) auf einem Metallflansch in einem Gehäuse	0 %	—	31.12.2021

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8544 42 90	80	12-adriges Anschlusskabel mit zwei Anschlüssen — für eine Spannung von 5 V, — mit einer Länge von nicht mehr als 300 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8708 10 10	10	Kunststoffabdeckung zum Füllen des Zwischenraums zwischen den Nebelscheinwerfern und dem Stoßfänger, auch mit einer Chromleiste, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8708 10 90	10				
*ex 8708 30 10	20	Motorbetriebene Bremsbetätigungseinheit	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8708 30 91	60	— mit einer Nennspannung von 13,5 V (\pm 0,5 V)			
ex 8708 30 99	10	— mit einem Kugelgewindemechanismus zur Steuerung des Bremsflüssigkeitsdrucks im Hauptzylinder zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrzeugen ⁽²⁾			
*ex 8708 30 10	40	Bremsattelformteil für Scheibenbremse in BIR- (Ball in Ramp) Ausführung oder EPB- (Electronic Parking Brake) Ausführung oder in Ausführung mit nur hydraulischer Betätigung, mit Funktions- und Montageöffnungen und Führungsnuten, von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8708 30 91	30				
*ex 8708 30 10	50	Feststellbremse (für Scheibenbremsen)	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8708 30 91	10	— integriert in die Brems Scheibe der Betriebsbremse, — mit einem Durchmesser von 170 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 195 mm zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen ⁽²⁾			
*ex 8708 30 10	60	NAO-Bremsbeläge (Non-Asbestos Organic) mit auf der Trägerplatte aus Bandstahl aufgebrachtem Reibmittel, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8708 30 91	20				
*ex 8708 30 10	70	Bremsattelstützteil aus duktilem Gusseisen von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 30 91	40				
*ex 8708 40 20	20	Automatisches hydrodynamisches Wechselgetriebe	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 40 50	10	— mit einem hydraulischen Drehmomentwandler, — ohne Verteilergetriebe und Kardanwelle, — auch mit vorderem Differential, zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen des Kapitels 87 ⁽²⁾			
*ex 8708 50 20	10	Seitenwelle der Fahrzeugachse mit homokinetischen Gelenken an beiden Enden, von der bei der Herstellung von Waren der KN-Position 8703 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 50 55	10				

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
*ex 8708 50 20 ex 8708 50 99	20 10	Einteilige mittelgelenklose Antriebswelle aus kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff mit — einer Länge von 1 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 m, — einem Gewicht von 6 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 9 kg	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8708 50 20 ex 8708 50 99 ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	30 20 20 70	Getriebe mit einem Eingang und zwei Ausgängen in einem Aluminiumgussgehäuse mit Gesamtabmessungen von 273 mm (Breite) × 131 mm (Höhe) × 187 mm (Länge) mit mindestens: — zwei elektromagnetischen Einwegkupplungen, die in entgegengesetzten Richtungen arbeiten, — einer Antriebswelle mit einem Außendurchmesser von 24 mm (± 1 mm), auslaufend in einer verzahnten Welle mit 22 Zähnen und — einem koaxialen Abtriebslager mit einem Innendurchmesser von 22 mm (± 1 mm), auslaufend in einer verzahnten Welle mit 22 Zähnen zur Verwendung bei der Herstellung von Geländefahrzeugen oder Nutzfahrzeugen ⁽²⁾	0 %	—	31.12.2021
*ex 8708 80 20 ex 8708 80 35	10 10	Oberes Federbeinlager mit — einer Metallhalterung mit drei Befestigungsschrauben und — einem Gummipuffer von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8708 80 20 ex 8708 80 91	20 10	Querlenker des hinteren Teils des Fahrgestells mit Kunststoffschutz sowie mit zwei Metallgehäusen mit eingepressten Gummi-Silentlagern von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
*ex 8708 80 20 ex 8708 80 91	30 20	Querlenker des hinteren Teils des Fahrgestells mit Kugelnzapfen sowie mit einem Metallgehäuse mit einem eingepressten Gummi-Silentlager von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 80 99	10	Pendelstütze für die Vorderachse, an beiden Enden mit Kugelnzapfen ausgestattet, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2021
*ex 8708 91 20 ex 8708 91 35	20 10	Aluminiumkühler für Druckluftkühlung mit Kühlrippen von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
*ex 8708 91 20 ex 8708 91 99	30 30	Einlass- oder Auslass-Luftbehälter aus einer Aluminiumlegierung, nach EN AC 42100 Standard hergestellt, — mit einer isolierenden Flächenebenheit von nicht mehr als 0,1 mm, — mit einer zulässigen Partikelmenge von 0,3 mg je Behälter, — mit einem Abstand zwischen den Poren von 2 mm oder mehr,	0 %	p/st	31.12.2020

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		— mit Porengrößen von nicht mehr als 0,4 mm und — mit nicht mehr als drei Poren, die größer sind als 0,2 mm, von der in Wärmetauschern für Autokühlsysteme verwendeten Art			
*ex 8708 94 20	10	Zahnstangenlenkgetriebe in Aluminiumgehäuse mit homokinetischen Gelenken von der bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019
ex 8708 94 35	20				
*ex 8708 95 10	40	Beifahrer-Airbag bestehend aus	0 %	p/st	31.12.2020
ex 8708 95 99	10	— einem Metallgehäuse mit mindestens sechs Halterungen, — einem eingebetteten Sicherheits-Luftsack, — einer mit Druckgas gefüllten Kartusche von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art			
ex 8708 99 10	30	Stirnkühlerhalterung, auch mit Gummidämpfer, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8708 99 97	15				
ex 8708 99 10	40	Halterung aus Eisen oder Stahl, mit Montagelöchern, auch mit Befestigungsmuttern, zur Befestigung des Getriebes an der Karosserie, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 ⁽²⁾	0 %	p/st	31.12.2021
ex 8708 99 97	25				
*ex 8714 91 30	25	Vorderradgabeln, ausgenommen starre (nicht gefederte)	0 %	—	31.12.2018
ex 8714 91 30	35	Vorderradgabeln vollständig aus Stahl, zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern ⁽²⁾			
ex 8714 91 30	72				
*ex 9013 80 90	20	Elektronischer Halbleiter-Mikrospiegel in einem für die vollautomatisierte Leiterplattenbestückung geeigneten Gehäuse, im Wesentlichen bestehend aus seiner Kombination von — einer oder mehreren anwendungsspezifischen monolithisch integrierten Schaltungen (ASIC), — einem oder mehreren mikroelektromechanischen Spiegeln (MEMS) mit mechanischen Elementen in dreidimensionalen Strukturen auf dem Halbleitermaterial in Halbleitertechnik gefertigt von der zum Einbau in Waren der Kapitel 84 bis 90 und 95 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2019

ANHANG II

KN-Code	TARIC
ex 2818 30 00	30
ex 2842 10 00	40
ex 2905 11 00	20
ex 2909 60 00	20
ex 2916 14 00	30
ex 2920 90 70	40
ex 2920 90 70	50
ex 2931 90 00	05
ex 2933 59 95	88
ex 2933 99 80	53
ex 2933 99 80	72
ex 2940 00 00	40
ex 3204 16 00	20
ex 3204 17 00	67
ex 3215 90 70	30
ex 3506 91 10	50
ex 3506 91 90	50
ex 3811 21 00	57
ex 3815 90 90	40
ex 3824 99 92	21
ex 3824 99 92	24
ex 3824 99 92	69
ex 3901 10 10	20
ex 3901 90 80	50
ex 3913 90 00	92
ex 3921 13 10	10
ex 3923 10 00	10
ex 3926 30 00	10
ex 3926 90 97	20
ex 5911 90 90	30
ex 5911 90 90	40
ex 7410 11 00	10
ex 7607 11 90	40
ex 7607 19 90	10
ex 7616 99 10	30
ex 8108 90 30	20
ex 8108 90 50	10
ex 8108 90 50	25
ex 8301 60 00	20
ex 8409 91 00	65
ex 8409 99 00	30
ex 8411 99 00	70
ex 8413 91 00	40

KN-Code	TARIC
ex 8419 90 85	30
ex 8421 99 00	92
ex 8438 90 00	20
ex 8468 90 00	20
ex 8476 90 10	20
ex 8476 90 90	20
ex 8479 90 70	83
ex 8481 90 00	30
ex 8501 10 99	55
ex 8503 00 99	70
ex 8504 31 80	50
ex 8504 40 90	20
ex 8505 11 00	33
ex 8505 11 00	45
ex 8507 90 80	60
ex 8507 90 80	70
ex 8507 90 80	80
ex 8515 90 80	30
ex 8522 90 80	30
ex 8529 90 65	65
ex 8529 90 92	35
ex 8529 90 92	36
ex 8529 90 92	50
ex 8536 90 40	20
ex 8536 90 40	92
ex 8536 90 40	94
ex 8536 90 40	95
ex 8536 90 95	20
ex 8536 90 95	92
ex 8536 90 95	94
ex 8536 90 95	95
ex 8537 10 98	70
ex 8537 10 98	92
ex 8543 70 90	33
ex 8543 90 00	15
ex 8544 49 93	10
ex 8545 90 90	30
ex 8708 29 90	10
ex 8708 30 10	20
ex 8708 30 10	30
ex 8708 30 91	10
ex 8708 30 91	20
ex 8708 30 91	30
ex 8708 30 91	40
ex 8708 30 91	50

KN-Code	TARIC
ex 8708 40 20	20
ex 8708 40 50	10
ex 8708 50 55	10
ex 8708 50 99	10
ex 8708 50 99	20
ex 8708 80 35	10
ex 8708 80 91	10
ex 8708 80 91	20
ex 8708 91 35	10
ex 8708 91 99	20
ex 8708 91 99	30
ex 8708 94 35	20
ex 8708 95 99	10
ex 8708 99 10	20
ex 8708 99 97	40
ex 8708 99 97	50
ex 8708 99 97	70
ex 8714 91 30	24
ex 8714 91 30	34
ex 8714 91 30	71
ex 9013 80 90	10

VERORDNUNG (EU) 2017/1135 DER KOMMISSION**vom 23. Juni 2017****zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Dimethoat und Omethoat in oder auf bestimmten Erzeugnissen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 49 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Dimethoat (Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat) wurden in Anhang II und in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (RHG) festgelegt.
- (2) Am 22. April 2016 informierte Frankreich die Kommission über die Ergreifung einer nationalen Sofortmaßnahme gemäß Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ zur Aussetzung der Einfuhr nach Frankreich und des Inverkehrbringens in Frankreich von frischen Kirschen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittländern, in denen Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Dimethoat zur Behandlung von Kirschbäumen erlaubt sind. Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der genannten Verordnung wurde auf einer Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 28. April 2016 vereinbart, einer Überprüfung der RHG Vorrang einzuräumen, um neue RHG auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Prüfung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) festzulegen. Daher ersuchte die Kommission die Behörde gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005, eine solche priorisierte Überprüfung der geltenden RHG für Dimethoat und Omethoat vorzunehmen. Am 28. November 2016 gab die Behörde ihre mit Gründen versehene Stellungnahme ⁽³⁾ ab.
- (3) Die Behörde schlug eine Änderung der Rückstandsdefinition „Summe aus Dimethoat und Omethoat, ausgedrückt als Dimethoat“ in die getrennten Rückstandsdefinitionen „Dimethoat“ und „Omethoat“ vor und gelangte zu dem Schluss, dass die RHG für Melonen und Zuckerrübenwurzeln Bedenken im Hinblick auf den Verbraucherschutz aufwerfen können. Daher empfahl die Behörde, die geltenden RHG für diese Waren zu senken. Sie zog den Schluss, dass bezüglich der RHG für Chicorée keine Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Daher sollten die RHG für dieses Erzeugnis auf die spezifische Bestimmungsgrenze festgesetzt werden. Die Behörde zog den Schluss, dass bezüglich der RHG für Chinakohle keine Informationen zur guten, für die Verbraucher sicheren landwirtschaftlichen Praxis vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Daher sollten die RHG für dieses Erzeugnis auf die spezifische Bestimmungsgrenze festgesetzt werden. Des Weiteren zog die Behörde den Schluss, dass bezüglich der RHG für Grapefruits, Orangen, Zitronen, Limetten, Mandarinen, Kirschen, Tafeloliven, Rote Rüben, Karotten, Knollensellerie, Meerrettiche, Pastinaken, Petersilienwurzeln, Rettiche, Schwarzwurzeln, Kohlrüben, Weiße Rüben, Knoblauch, Zwiebeln, Schalotten, Frühlingszwiebeln, Tomaten, Auberginen/Eierfrüchte, Kürbisse, Wassermelonen, Broccoli, Blumenkohle, Rosenkohle/Kohlsprossen, Kopfkohle, grüne Salate, Spargel, Erbsen, Oliven für die Gewinnung von Öl, Gerstenkörner, Haferkörner, Roggenkörner, Weizenkörner, Zuckerrübenwurzeln und Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte nicht alle Informationen vorliegen und eine weitere Prüfung durch Risikomanager erforderlich ist. Da für die Verbraucher kein Risiko besteht, sollten die RHG für diese Erzeugnisse in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 auf ihren bisherigen Wert oder den von der Behörde ermittelten Wert festgesetzt werden. Diese RHG werden unter Berücksichtigung der Informationen, die innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung zur Verfügung stehen, überprüft.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁽³⁾ Reasoned opinion on the prioritised review of the existing maximum residue levels for dimethoate and omethoate according to Article 43 of Regulation (EC) No 396/2005. EFSA Journal 2016;14(11):4647, 50 S.

- (4) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu der Frage konsultiert, ob bestimmte Bestimmungsgrenzen angepasst werden müssen. Die Laboratorien kamen zu dem Schluss, dass aufgrund technischer Entwicklungen für bestimmte Waren spezifische Bestimmungsgrenzen festzulegen sind.
- (5) Die mit Gründen versehene Stellungnahme der Behörde und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die betreffenden Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (6) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die vorliegende Verordnung sollte eine Übergangsregelung für Erzeugnisse enthalten, die vor der Änderung der RHG hergestellt wurden und für die den verfügbaren Informationen zufolge ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet ist, damit diese normal vermarktet, verarbeitet und verbraucht werden können. Da bei dem derzeitigen RHG ein Risiko für die Verbraucher nicht ausgeschlossen werden kann, sollten ab dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung in Bezug auf Dimethoat und Omethoat für Melonen Werte von 0,01 mg/kg gelten.
- (9) Vor dem Geltungsbeginn der geänderten RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer auf die daraus entstehenden neuen Anforderungen vorbereiten können.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Für Erzeugnisse, die vor dem 17. Januar 2018 hergestellt wurden, gilt im Hinblick auf den Wirkstoff Dimethoat in und auf allen Erzeugnissen außer Melonen weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 17. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

(1) In Anhang II erhält die Spalte für Dimethoat folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(*)	Dimethoat
(1)	(2)	(3)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	Zitrusfrüchte	0,01 (*)
0110010	Grapefruits	(+)
0110020	Orangen	(+)
0110030	Zitronen	(+)
0110040	Limetten	(+)
0110050	Mandarinen	(+)
0110990	Sonstige	
0120000	Schalenfrüchte	0,01 (*)
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige	
0130000	Kernobst	0,01 (*)
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige	
0140000	Steinobst	
0140010	Aprikosen	0,01 (*)
0140020	Kirschen (süß)	0,02 (+)

(1)	(2)	(3)
0140030	Pfirsiche	0,01 (*)
0140040	Pflaumen	0,01 (*)
0140990	Sonstige	0,01 (*)
0150000	Beeren und Kleinobst	0,01 (*)
0151000	a) <i>Trauben</i>	
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige	
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	
0154010	Heidelbeeren	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	
0154080	Holunderbeeren	
0154990	Sonstige	
0160000	Sonstige Früchte mit	
0161000	a) <i>essbarer Schale</i>	
0161010	Datteln	0,01 (*)
0161020	Feigen	0,01 (*)
0161030	Tafeloliven	3 (+)
0161040	Kumquats	0,01 (*)
0161050	Karambolen	0,01 (*)
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	0,01 (*)
0161070	Jambolans	0,01 (*)
0161990	Sonstige	0,01 (*)
0162000	b) <i>nicht essbarer Schale, klein</i>	0,01 (*)
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige	

(1)	(2)	(3)
0163000	c) <i>nicht essbarer Schale, groß</i>	0,01 (*)
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige	
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	0,01 (*)
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	0,01 (*)
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige	
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
0213010	Rote Rüben	0,01 (*) (+)
0213020	Karotten	0,03 (+)
0213030	Knollensellerie	0,03 (+)
0213040	Meerrettiche/Kren	0,03 (+)
0213050	Erdartischocken	0,01 (*)
0213060	Pastinaken	0,03 (+)
0213070	Petersilienwurzeln	0,03 (+)
0213080	Rettiche	0,03 (+)
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	0,03 (+)
0213100	Kohlrüben	0,03 (+)
0213110	Weißer Rüben	0,03 (+)
0213990	Sonstige	0,01 (*)
0220000	Zwiebelgemüse	
0220010	Knoblauch	0,01 (*) (+)
0220020	Zwiebeln	0,01 (*) (+)
0220030	Schalotten	0,01 (*) (+)
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	2 (+)
0220990	Sonstige	0,01 (*)
0230000	Fruchtgemüse	0,01 (*)
0231000	a) <i>Solanaceae</i>	
0231010	Tomaten	(+)
0231020	Paprikas	

(1)	(2)	(3)
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	(+)
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	
0231990	Sonstige	
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige	
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	(+)
0233030	Wassermelonen	(+)
0233990	Sonstige	
0234000	d) Zuckermais	
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	
0241000	a) Blumenkohle	0,02
0241010	Broccoli	(+)
0241020	Blumenkohle	(+)
0241990	Sonstige	
0242000	b) Kopfkohle	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	0,1 (+)
0242020	Kopfkohle	0,01 (*) (+)
0242990	Sonstige	0,01 (*)
0243000	c) Blattkohle	0,01 (*)
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige	
0244000	d) Kohlrabi	0,01 (*)
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	0,01 (*)
0251010	Feldsalate	
0251020	Grüne Salate	(+)
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251050	Barbarakraut	
0251060	Salatrauken/Rucola	
0251070	Roter Senf	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	

(1)	(2)	(3)
0251990	Sonstige	
0252000	b) <i>Spinat und verwandte Arten (Blätter)</i>	0,01 (*)
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige	
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	0,01 (*)
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,01 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	0,02 (*)
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige	
0260000	Hülsengemüse	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige	
0270000	Stängelgemüse	0,01 (*)
0270010	Spargel	(+)
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige	
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze	

(1)	(2)	(3)
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 (*)
0300010	Bohnen	(+)
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	
0401000	Ölsaaten	0,01 (*)
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsamensamen	
0401100	Kürbiskerne	
0401110	Saforsamen	
0401120	Borretschsamen	
0401130	Leindottersamen	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige	
0402000	Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	3 (+)
0402020	Ölpalmenkerne	0,01 (*)
0402030	Ölpalmenfrüchte	0,01 (*)
0402040	Kapok	0,01 (*)
0402990	Sonstige	0,01 (*)
0500000	GETREIDE	
0500010	Gerste	0,02 (*) (+)
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,01 (*)
0500030	Mais	0,01 (*)
0500040	Hirse	0,01 (*)
0500050	Hafer	0,02 (*) (+)
0500060	Reis	0,01 (*)
0500070	Roggen	0,02 (+)
0500080	Sorghum	0,01 (*)
0500090	Weizen	0,05 (+)
0500990	Sonstige	0,01 (*)

(1)	(2)	(3)
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	
0610000	Tees	0,05 (*)
0620000	Kaffeebohnen	0,05 (*)
0630000	Kräutertees aus	
0631000	a) <i>Blüten</i>	
0631010	Kamille	0,05 (*)
0631020	Hibiskus	0,05 (*)
0631030	Rose	0,1 (+)
0631040	Jasmin	0,05 (*)
0631050	Linde	0,05 (*)
0631990	Sonstige	0,05 (*)
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>	0,05 (*)
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige	
0633000	c) <i>Wurzeln</i>	0,05 (*)
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige	
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>	0,05 (*)
0640000	Kakaobohnen	0,05 (*)
0650000	Johannisbrote/Karuben	0,05 (*)
0700000	HOPFEN	0,05 (*)
0800000	GEWÜRZE	
0810000	Samengewürze	5
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige	
0820000	Fruchtgewürze	0,5
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	

(1)	(2)	(3)
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige	
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	0,1
0840020	Ingwer	0,1
0840030	Kurkuma	0,1
0840040	Meerrettich/Kren	(+)
0840990	Sonstige	0,1
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige	
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)
0860010	Safran	
0860990	Sonstige	
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	
0900010	Zuckerrübenwurzeln	0,01 (*) (+)
0900020	Zuckerrohre	0,01 (*)
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0,03 (+)
0900990	Sonstige	0,01 (*)
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE	
1010000	Gewebe von	
1011000	a) <i>Schweinen</i>	
1011010	Muskel	
1011020	Fettgewebe	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1011990	Sonstige	
1012000	b) <i>Rindern</i>	
1012010	Muskel	
1012020	Fettgewebe	

(1)	(2)	(3)
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1012990	Sonstige	
1013000	c) <i>Schafen</i>	
1013010	Muskel	
1013020	Fettgewebe	
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1013990	Sonstige	
1014000	d) <i>Ziegen</i>	
1014010	Muskel	
1014020	Fettgewebe	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1014990	Sonstige	
1015000	e) <i>Einhufern</i>	
1015010	Muskel	
1015020	Fettgewebe	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1015990	Sonstige	
1016000	f) <i>Geflügel</i>	
1016010	Muskel	
1016020	Fettgewebe	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1016990	Sonstige	
1017000	g) <i>sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>	
1017010	Muskel	
1017020	Fettgewebe	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1017990	Sonstige	
1020000	Milch	
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	

(1)	(2)	(3)
1020040 1020990	Pferde Sonstige	
1030000	Vogeleier	
1030010 1030020 1030030 1030040 1030990	Huhn Ente Gans Wachtel Sonstige	
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse	
1050000	Amphibien und Reptilien	
1060000	Wirbellose Landtiere	
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(**) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.

(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Dimethoat

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0110010 Grapefruits

0110020 Orangen

0110030 Zitronen

0110040 Limetten

0110050 Mandarinen

0140020 Kirschen (süß)

0161030 Tafeloliven

0213010 Rote Rüben

0213020 Karotten

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0213030 Knollensellerie

0213040 Meerrettiche/Kren

0213060 Pastinaken

0213070 Petersilienwurzeln

0213080 Rettiche

0213090 Haferwurz/Purpur-Bocksbart

0213100 Kohlrüben

0213110 Weiße Rüben

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0220010 Knoblauch

0220020 Zwiebeln**0220030 Schalotten**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0220040 Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0231010 Tomaten**0231030 Auberginen/Eierfrüchte****0233020 Kürbisse****0233030 Wassermelonen****0241010 Broccoli****0241020 Blumenkohle****0242010 Rosenkohle/Kohlsprossen****0242020 Kopfkohle**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0251020 Grüne Salate**0270010 Spargel**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0300030 Erbsen**0402010 Oliven für die Gewinnung von Öl**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500010 Gerste**0500050 Hafer**

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500070 Roggen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0500090 Weizen

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den Überwachungsdaten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0631030 Rose

- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040), unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.

0840040 Meerrettiche/Kren

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0900010 Zuckerrübenwurzeln

0900030 Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte“

- (2) In Anhang II wird folgende Spalte für Omethoat eingefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(a)	Omethoat
(1)	(2)	(3)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	Zitrusfrüchte	0,01 (*)
0110010	Grapefruits	(+)
0110020	Orangen	(+)
0110030	Zitronen	(+)
0110040	Limetten	(+)
0110050	Mandarinen	(+)
0110990	Sonstige	
0120000	Schalenfrüchte	0,01 (*)
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige	
0130000	Kernobst	0,01 (*)
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige	
0140000	Steinobst	
0140010	Aprikosen	0,01 (*)
0140020	Kirschen (süß)	0,2 (+)

(1)	(2)	(3)
0140030	Pfirsiche	0,01 (*)
0140040	Pflaumen	0,01 (*)
0140990	Sonstige	0,01 (*)
0150000	Beeren und Kleinobst	0,01 (*)
0151000	a) <i>Trauben</i>	
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) <i>Erdbeeren</i>	
0153000	c) <i>Strauchbeerenobst</i>	
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige	
0154000	d) <i>Anderes Kleinobst und Beeren</i>	
0154010	Heidelbeeren	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	
0154080	Holunderbeeren	
0154990	Sonstige	
0160000	Sonstige Früchte mit	
0161000	a) <i>essbarer Schale</i>	
0161010	Datteln	0,01 (*)
0161020	Feigen	0,01 (*)
0161030	Tafeloliven	1,5 (+)
0161040	Kumquats	0,01 (*)
0161050	Karambolen	0,01 (*)
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	0,01 (*)
0161070	Jambolans	0,01 (*)
0161990	Sonstige	0,01 (*)
0162000	b) <i>nicht essbarer Schale, klein</i>	0,01 (*)
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige	
0163000	c) <i>nicht essbarer Schale, groß</i>	0,01 (*)
0163010	Avocadofrüchte	

(1)	(2)	(3)
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige	
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	
0211000	a) <i>Kartoffeln</i>	0,01 (*)
0212000	b) <i>Tropisches Wurzel- und Knollengemüse</i>	0,01 (*)
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige	
0213000	c) <i>Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben</i>	
0213010	Rote Rüben	0,01 (*) (+)
0213020	Karotten	0,02 (+)
0213030	Knollensellerie	0,02 (+)
0213040	Meerrettiche/Kren	0,02 (+)
0213050	Erdartischocken	0,01 (*)
0213060	Pastinaken	0,02 (+)
0213070	Petersilienwurzeln	0,02 (+)
0213080	Rettiche	0,02 (+)
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	0,02 (+)
0213100	Kohlrüben	0,02 (+)
0213110	Weißer Rüben	0,02 (+)
0213990	Sonstige	0,01 (*)
0220000	Zwiebelgemüse	
0220010	Knoblauch	0,01 (*) (+)
0220020	Zwiebeln	0,01 (*) (+)
0220030	Schalotten	0,01 (*) (+)
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	0,2 (+)
0220990	Sonstige	0,01 (*)
0230000	Fruchtgemüse	0,01 (*)
0231000	a) <i>Solanaceae</i>	
0231010	Tomaten	(+)
0231020	Paprikas	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	(+)

(1)	(2)	(3)
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	
0231990	Sonstige	
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige	
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	(+)
0233030	Wassermelonen	(+)
0233990	Sonstige	
0234000	d) Zuckermais	
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 (*)
0241000	a) Blumenkohle	
0241010	Broccoli	(+)
0241020	Blumenkohle	(+)
0241990	Sonstige	
0242000	b) Kopfkohle	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	(+)
0242020	Kopfkohle	(+)
0242990	Sonstige	
0243000	c) Blattkohle	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige	
0244000	d) Kohlrabi	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	0,01 (*)
0251010	Feldsalate	
0251020	Grüne Salate	(+)
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251050	Barbarakraut	
0251060	Salatrauken/Rucola	
0251070	Roter Senf	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	
0251990	Sonstige	
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,01 (*)
0252010	Spinat	

(1)	(2)	(3)
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige	
0253000	c) <i>Traubenblätter und ähnliche Arten</i>	0,01 (*)
0254000	d) <i>Brunnenkresse</i>	0,01 (*)
0255000	e) <i>Chicorée</i>	0,01 (*)
0256000	f) <i>Frische Kräuter und essbare Blüten</i>	0,02 (*)
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige	
0260000	Hülsengemüse	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige	
0270000	Stängelgemüse	0,01 (*)
0270010	Spargel	(+)
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige	
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze	
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 (*)
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	

(1)	(2)	(3)
0300030	Erbsen	(+)
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	
0401000	Ölsaaten	0,01 (*)
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	
0401090	Baumwollsamen	
0401100	Kürbiskerne	
0401110	Saflorsamen	
0401120	Borretschsamen	
0401130	Leindottersamen	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige	
0402000	Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	1,5 (+)
0402020	Ölpalmenkerne	0,01 (*)
0402030	Ölpalmenfrüchte	0,01 (*)
0402040	Kapok	0,01 (*)
0402990	Sonstige	0,01 (*)
0500000	GETREIDE	
0500010	Gerste	0,02 (*) (+)
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	0,01 (*)
0500030	Mais	0,01 (*)
0500040	Hirse	0,01 (*)
0500050	Hafer	0,02 (*) (+)
0500060	Reis	0,01 (*)
0500070	Roggen	0,01 (*) (+)
0500080	Sorghum	0,01 (*)
0500090	Weizen	0,01 (*) (+)
0500990	Sonstige	0,01 (*)
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 (*)
0610000	Tees	
0620000	Kaffeebohnen	
0630000	Kräutertees aus	
0631000	a) <i>Blüten</i>	
0631010	Kamille	

(1)	(2)	(3)
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige	
0632000	b) <i>Blättern und Kräutern</i>	
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige	
0633000	c) <i>Wurzeln</i>	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige	
0639000	d) <i>anderen Pflanzenteilen</i>	
0640000	Kakaobohnen	
0650000	Johannisbrote/Karuben	
0700000	HOPFEN	0,05 (*)
0800000	GEWÜRZE	
0810000	Samengewürze	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige	
0820000	Fruchtgewürze	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige	
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)
0830010	Zimt	

(1)	(2)	(3)
0830990	Sonstige	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)
0840020	Ingwer	0,05 (*)
0840030	Kurkuma	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren	(+)
0840990	Sonstige	0,05 (*)
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige	
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)
0860010	Safran	
0860990	Sonstige	
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	
0900010	Zuckerrübenwurzeln	0,01 (*) (+)
0900020	Zuckerrohre	0,01 (*)
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0,02 (+)
0900990	Sonstige	0,01 (*)
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE	
1010000	Gewebe von	
1011000	a) <i>Schweinen</i>	
1011010	Muskel	
1011020	Fettgewebe	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1011990	Sonstige	
1012000	b) <i>Rindern</i>	
1012010	Muskel	
1012020	Fettgewebe	
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1012990	Sonstige	
1013000	c) <i>Schafen</i>	
1013010	Muskel	
1013020	Fettgewebe	

(1)	(2)	(3)
1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1013990	Sonstige	
1014000	d) <i>Ziegen</i>	
1014010	Muskel	
1014020	Fettgewebe	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1014990	Sonstige	
1015000	e) <i>Einhufern</i>	
1015010	Muskel	
1015020	Fettgewebe	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1015990	Sonstige	
1016000	f) <i>Geflügel</i>	
1016010	Muskel	
1016020	Fettgewebe	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1016990	Sonstige	
1017000	g) <i>sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren</i>	
1017010	Muskel	
1017020	Fettgewebe	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1017990	Sonstige	
1020000	Milch	
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige	
1030000	Vogeleier	
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	

(1)	(2)	(3)
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige	
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse	
1050000	Amphibien und Reptilien	
1060000	Wirbellose Landtiere	
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(**) Kombination von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer, für die der Rückstandshöchstgehalt gemäß Anhang III Teil B gilt.

(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Omethoat

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0110010 Grapefruits

0110020 Orangen

0110030 Zitronen

0110040 Limetten

0110050 Mandarinen

0140020 Kirschen (süß)

0161030 Tafeloliven

0213010 Rote Rüben

0213020 Karotten

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0213030 Knollensellerie

0213040 Meerrettiche/Kren

0213060 Pastinaken

0213070 Petersilienwurzeln

0213080 Rettiche

0213090 Haferwurz/Purpur-Bocksbart

0213100 Kohlrüben

0213110 Weiße Rüben

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0220010 Knoblauch

0220020 Zwiebeln

0220030 Schalotten

(+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.

0220040 Frühlingzwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln

- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 0231010 Tomaten**
- 0231020 Paprikas**
- 0233020 Kürbisse**
- 0233030 Wassermelonen**
- 0241010 Broccoli**
- 0241020 Blumenkohle**
- 0242010 Rosenkohle/Kohlsprossen**
- 0242020 Kopfkohle**
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten und zu den Rückstandsuntersuchungen nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 0251020 Grüne Salate**
- 0270010 Spargel**
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 0300030 Erbsen**
- 0402010 Oliven für die Gewinnung von Öl**
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 0500010 Gerste**
- 0500050 Hafer**
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 0500070 Roggen**
- 0500090 Weizen**
- (+) Als Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) in der Gruppe Gewürze (Code 0840040) gilt der in der Kategorie Gemüse, Gruppe Wurzel- und Knollengemüse, festgelegte Rückstandshöchstgehalt für Meerrettich/Kren (*Armoracia rusticana*) (Code 0213040), unter Berücksichtigung von Veränderungen der Rückstandsgehalte durch die Verarbeitung (Trocknen) gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005.
- 0840040 Meerrettiche/Kren**
- (+) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat festgestellt, dass einige Angaben zu den toxikologischen Daten über Pflanzenmetaboliten nicht vorliegen. Bei der Überarbeitung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt die Kommission die im ersten Satz genannten Angaben, falls diese bis zum 27. Juni 2019 vorgelegt werden, oder, falls sie nicht bis zu diesem Datum vorliegen, das Fehlen dieser Angaben.
- 0900010 Zuckerrübenwurzeln**
- 0900030 Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte“**

(3) In Anhang III Teil B wird die Spalte für Dimethoat gestrichen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1136 DER KOMMISSION**vom 14. Juni 2017****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Emmental de Savoie (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Emmental de Savoie“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ⁽²⁾ eingetragen worden ist.
- (2) Mit Schreiben vom 23. November 2015 teilten die französischen Behörden der Kommission mit, dass einem Wirtschaftsbeteiligten mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet, der die Bedingungen des genannten Artikels erfüllt, gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 mit Erlass vom 29. Oktober 2015 über die geschützte geografische Angabe „Emmental de Savoie“, der im Amtsblatt *Journal officiel de la République française* vom 7. November 2015 veröffentlicht wurde, ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2017 gewährt worden ist. Im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens hatte dieser Wirtschaftsbeteiligte, der „Emmental de Savoie“ mindestens in den fünf Jahren vor der Einreichung des Antrags ständig und rechtmäßig vermarktet hat, dagegen Einspruch erhoben, dass mindestens 50 % der Grundration der Milchkühe für mindestens 150 Tage pro Jahr aus grünem Raufutter bestehen muss, und angegeben, dass er für die Anpassung seines Betriebs eine Übergangsfrist benötigte. Der betreffende Wirtschaftsbeteiligte ist: GAEC Le Seysselan, Vallod, 74910 SEYSSEL.
- (3) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ veröffentlicht.
- (4) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die Bezeichnung „Emmental de Savoie“ (g.g.A.) wird genehmigt.*Artikel 2*Für den Schutz gemäß Artikel 1 gilt der Übergangszeitraum, den Frankreich gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 dem Wirtschaftsbeteiligten, der die Bedingungen jenes Artikels erfüllt, mit Erlass vom 29. Oktober 2015 über die geschützte geografische Angabe „Emmental de Savoie“, der im Amtsblatt *Journal officiel de la République française* vom 7. November 2015 veröffentlicht wurde, gewährt hat.⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1).⁽³⁾ ABl. C 64 vom 28.2.2017, S. 8.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 2017

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/1137 DER KOMMISSION**vom 26. Juni 2017****zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, für die für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 Anträge auf Einfuhrrechte im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 431/2008 eröffneten Zollkontingents für gefrorenes Rindfleisch gestellt wurden**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 188 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 431/2008 der Kommission ⁽²⁾ wurde ein jährliches Zollkontingent für die Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors eröffnet.
- (2) Die Mengen, auf die sich die für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte beziehen, sind höher als die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrrechte erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission ⁽³⁾ in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung berechnet wird.
- (3) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen, auf die sich die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 431/2008 für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 gestellten Anträge auf Einfuhrrechte beziehen, wird der im Anhang der vorliegenden Verordnung angegebene Zuteilungskoeffizient angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2017

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 431/2008 der Kommission vom 19. Mai 2008 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 und für Erzeugnisse des KN-Codes 0206 29 91 (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 3).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

ANHANG

Lfd. Nr.	Zuteilungskoeffizient — für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 gestellte Anträge (in %)
09.4003	35,489750

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2017/1138 DES RATES

vom 19. Juni 2017

über den im Namen der Europäischen Union auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber in Bezug auf die Annahme des erforderlichen Inhalts der Bescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 12 des Übereinkommens und der Leitlinien gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 11. Mai 2017 wurde das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber⁽¹⁾ (im Folgenden „Übereinkommen“) durch den Beschluss (EU) 2017/939⁽²⁾ im Namen der Europäischen Union genehmigt.
- (2) Das Übereinkommen tritt am 16. August 2017 in Kraft. Die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „COP 1“) wird vom 24. bis 29. September 2017 in Genf stattfinden. Unter diesen Umständen sollte die Union den Standpunkt festlegen, der auf der COP 1 zu vertreten ist.
- (3) Nach Artikel 3 Absatz 8 des Übereinkommens darf eine Vertragspartei, die Quecksilber von einer Nichtvertragspartei einführen will, diese Einfuhren nur unter der Voraussetzung genehmigen, dass die ausführende Nichtvertragspartei eine Bescheinigung beibringt, der zufolge das eingeführte Quecksilber weder aus dem primären Quecksilberbergbau noch aus überschüssigem Quecksilber aus der Stilllegung von Chloralkali-Anlagen stammt (im Folgenden „Bescheinigung“).
- (4) Artikel 3 Absatz 12 des Übereinkommens sieht vor, dass die COP 1 den erforderlichen Inhalt der Bescheinigung beschließt. Dieser erforderliche Inhalt der Bescheinigung wird somit Rechtswirkungen haben.
- (5) Die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ steht mit den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 8 des Übereinkommens, ergänzt durch den vorgeschlagenen erforderlichen Inhalt der Bescheinigung, im Einklang.
- (6) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Übereinkommens haben die Vertragsparteien sicherzustellen, dass in Bezug auf neue Punktquellen, die unter die in Anlage D aufgeführten Quellkategorien fallen, beste verfügbare Techniken und beste Umweltschutzpraktiken genutzt werden, um die Emissionen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Atmosphäre zu begrenzen und, soweit machbar, zu verringern.
- (7) Gemäß Artikel 8 Absatz 5 des Übereinkommens haben die Vertragsparteien in Bezug auf bestehende Punktquellen, die unter die in Anlage D des Übereinkommens aufgeführten Quellkategorien fallen, die Emissionen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft zu begrenzen und, soweit machbar, zu verringern, in dem sie eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen durchführen: Nutzung bester verfügbarer Techniken und bester Umweltschutzpraktiken; Festlegung von quantifizierten Zielen oder Emissionsgrenzwerten; Schaffung einer mehrere Schadstoffe betreffenden Begrenzungsstrategie; oder alternative Maßnahmen.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 6.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 (ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1).

- (8) Gemäß Artikel 8 Absatz 7 des Übereinkommens haben die Vertragsparteien ein Verzeichnis der Emissionen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Atmosphäre zu erstellen und zu führen.
- (9) Gemäß Artikel 8 Absatz 8 des Übereinkommens hat die COP 1 Leitlinien zu den besten verfügbaren Techniken und besten Umweltschutzpraktiken unter Berücksichtigung etwaiger Unterschiede zwischen neuen und bestehenden Quellen und der Notwendigkeit einer Minimierung medienübergreifender Effekte sowie Leitlinien zu Unterstützungsmaßnahmen für Vertragsparteien bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus Artikel 8 Absatz 5, insbesondere bei der Bestimmung von Zielen und der Festlegung von Emissionsgrenzwerten, zu beschließen.
- (10) Gemäß Artikel 8 Absatz 9 des Übereinkommens hat die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens schnellstmöglich Leitlinien zu Kriterien zu beschließen, die die Vertragsparteien nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b entwickeln können, wenn sie beschließen, Kontrollmaßnahmen in Bezug auf Emissionen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Atmosphäre nur auf Punktquellen anzuwenden, die unter eine bestimmte der in Anlage D aufgeführten Quellkategorien fallen, sofern mindestens 75 % der Emissionen aus der betreffenden Quellkategorie erfasst werden; ferner hat sie schnellstmöglich Leitlinien zur Methodik für die Erstellung von Verzeichnissen der Emissionen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft zu beschließen.
- (11) Gemäß Artikel 8 Absatz 10 Satz 2 des Übereinkommens haben die Vertragsparteien diese Leitlinien bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen von Artikel 8 zu berücksichtigen. Diese Leitlinien werden somit Rechtswirkungen haben.
- (12) Der zwischenstaatliche Verhandlungsausschuss des Übereinkommens hat die vier in Artikel 8 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens genannten Leitlinien auf seiner siebten Tagung, die vom 10. bis 15. März 2016 in Jordanien stattfand, bis zur förmlichen Annahme durch die COP 1 vorläufig angenommen.
- (13) Die Rechtsvorschriften der Union, darunter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ stehen mit Artikel 8 des Übereinkommens, ergänzt durch die vorgeschlagenen Leitlinien, im Einklang.
- (14) Der vorgeschlagene erforderliche Inhalt der Bescheinigung und die vier vorgeschlagenen Leitlinien sollten daher unterstützt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber (im Folgenden „Übereinkommen“) zu vertreten ist, besteht darin, die Annahme des erforderlichen Inhalts der Bescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 12 und der Leitlinien gemäß Artikel 8 Absätze 8 und 9 des Übereinkommens zu unterstützen.

Geringfügige Änderungen der in Absatz 1 genannten Dokumente können von den Vertretern der Union im Benehmen mit den Mitgliedstaaten während der Koordinierungssitzungen ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss bzw. die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Annahme der in Artikel 1 genannten Dokumente wird bzw. werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 2017.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. HERRERA

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/1139 DER KOMMISSION**vom 23. Juni 2017****zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4450)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 der Kommission ⁽³⁾ wurde erlassen, nachdem in mehreren Mitgliedstaaten (im Folgenden „betroffene Mitgliedstaaten“) Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5 festgestellt sowie von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten Schutz- und Überwachungszonen gemäß der Richtlinie 2005/94/EG des Rates ⁽⁴⁾ abgegrenzt worden waren.
- (2) Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 müssen die von den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2005/94/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses als Schutz- bzw. Überwachungszonen aufgeführten Gebiete umfassen. In dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 ist auch festgelegt, dass die in den Schutz- und Überwachungszonen anzuwendenden Maßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 1 und Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG mindestens bis zu dem Zeitpunkt beizubehalten sind, der im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses für diese Zonen festgelegt wurde.
- (3) Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen (EU) 2017/417 ⁽⁵⁾, (EU) 2017/554 ⁽⁶⁾, (EU) 2017/696 ⁽⁷⁾, (EU) 2017/780 ⁽⁸⁾, (EU) 2017/819 ⁽⁹⁾ und (EU) 2017/977 ⁽¹⁰⁾ dahin gehend geändert, dass den Änderungen Rechnung getragen wurde, die aufgrund weiterer Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5 in der Union bei den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2005/94/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen vorgenommen worden waren. Darüber hinaus wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/696 dahin gehend geändert, dass Vorschriften zum Versand von Sendungen von Eintagsküken aus den im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 aufgeführten Gebieten festgelegt wurden, nachdem sich die Seuchenlage in der Union im Hinblick auf dieses Virus verbessert hatte.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 der Kommission vom 9. Februar 2017 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 36 vom 11.2.2017, S. 62).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG (ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16).

⁽⁵⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/417 der Kommission vom 7. März 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 63 vom 9.3.2017, S. 177).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/554 der Kommission vom 23. März 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 79 vom 24.3.2017, S. 15).

⁽⁷⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/696 der Kommission vom 11. April 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 101 vom 13.4.2017, S. 80).

⁽⁸⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/780 der Kommission vom 3. Mai 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 116 vom 5.5.2017, S. 30).

⁽⁹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/819 der Kommission vom 12. Mai 2017 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 122 vom 13.5.2017, S. 76).

⁽¹⁰⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/977 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 146 vom 9.6.2017, S. 155).

- (4) Darüber hinaus wurde die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/977 bis zum 31. Dezember 2017 verlängert, um den Zeitpunkten der Durchführung der Maßnahmen in den neuen Gebieten Rechnung zu tragen, die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/977 geänderten Fassung aufgeführt sind.
- (5) Die allgemeine Seuchenlage in der Union hat sich stetig verbessert. Seit der letzten Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/977 wurden nur in Belgien neue Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in Betrieben, in denen in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, erfasst. Belgien hat der Kommission außerdem gemeldet, dass es die gemäß der Richtlinie 2005/94/EG erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen um die infizierten Haltungsbetriebe herum, ergriffen hat. In Bezug auf die weiteren Ausbrüche in kleinen nichtgewerblichen Betrieben in Belgien hat die zuständige Behörde gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2005/94/EG im Anschluss an eine Risikobewertung eine Ausnahme von der Anforderung der Abgrenzung von Zonen gewährt.
- (6) Frankreich hat außerdem als Reaktion auf die jüngsten bestätigten Ausbrüche in Belgien in der Nähe der Grenze zu Frankreich in Betrieben, in denen in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, gemäß der Richtlinie 2005/94/EG eine Überwachungszone abgegrenzt.
- (7) Die Kommission hat die Maßnahmen geprüft, die von Belgien und Frankreich nach den jüngsten Ausbrüchen der Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in Belgien gemäß der Richtlinie 2005/94/EG ergriffen wurden, und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von den zuständigen belgischen Behörden abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen und der in Frankreich abgegrenzten Überwachungszone ausreichend weit von allen Betrieben entfernt verlaufen, in denen ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5 bestätigt wurde, und dass die von der zuständigen belgischen Behörde gewährte Ausnahme von der Anforderung der Abgrenzung von Zonen den Anforderungen der Richtlinie 2005/94/EG entspricht.
- (8) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es in Anbetracht der jüngsten Ausbrüche in Belgien notwendig, die von Belgien gemäß der Richtlinie 2005/94/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen sowie die von Frankreich abgegrenzte Überwachungszone in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat rasch auf Unionsebene auszuweisen. Deshalb sollten neue Gebiete für Belgien und Frankreich in den Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 aufgenommen werden.
- (9) Dementsprechend sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung auf Unionsebene so aktualisiert wird, dass die gemäß der Richtlinie 2005/94/EG abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen in Belgien und die Überwachungszone in Frankreich sowie die Dauer der dort geltenden Beschränkungen aufgenommen werden.
- (10) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/247 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 2017

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/247 wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert: Vor dem Eintrag für Bulgarien wird folgender Eintrag für Belgien eingefügt:

„Mitgliedstaat: Belgien

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
Een 3 km zone rond de haard in Oostkamp (N51.115900 — E3.191884). De zone omvat straat(secties) in de gemeenten Zedelgem en Oostkamp.	7.7.2017
Een 3 km zone rond de haard in Menen (N50.799130 — E3.213860). De zone omvat straat(secties) in de gemeenten Menen, Wevelgem en Kortrijk.	8.7.2017“

2. Teil B wird wie folgt geändert:

a) Vor dem Eintrag für Bulgarien wird folgender Eintrag für Belgien eingefügt:

„Mitgliedstaat: Belgien

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
De zone omvat de gemeenten Zedelgem en Oostkamp en delen van de gemeenten Jabbeke, Brugge, Beernem, Wingene, Pittem, Lichtervelde, Torhout en Ichtegem. De zone omvat in wijzerzin: — de spoorweg Oostende — Brugge — Expresweg — Bevrijdingslaan — Hoefijzerlaan — Koning Albertlaan — Buiten Begijnvest — Buiten Katelijnevest — Buiten Gentpoortvest — Generaal Lemanlaan — Astridlaan — Bruggestraat — Beverhoutsveldstraat — Akkerstraat — Parkstraat — Stationstraat — Wingene Steenweg — Reigerlostraat — Torenweg — Vagevuurstraat — Bruggesteenweg — Predikherenstraat	16.7.2017

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
<ul style="list-style-type: none"> — Rakestraat — Keukelstraat — Balgenhoekstraat — Ruiseledesteenweg — Tieltstraat — Kapellestraat — Kokerstraat — Egensestraat — Wingensesteenweg — Egemveldweg — Grootveldstraat — Schoolstraat — Marktplein — Lichterveldestraat — Zegwegestraat — Sprietstraat — Zwevezelestraat — Koolkampstraat — Ringlaan — Brugsebaan — Roeselaarseweg — Vredelaan — Oostendestraat — Wijnendale-Molenstraat — Smissestraat — Spoorwegstraat — Schoolstraat — Torhoutbaan — Korenstraat — Heuvelstraat — Zuidstraat — Mitswegestraat — Achterstraat — Bruggestraat — Barletegemweg — Aatrijksesteenweg — Dorpstraat — Stationsstraat — Expressweg — de spoorweg/le chemin de fer Oostende — Brugge 	
<p>Een 3 km zone rond de haard in Oostkamp (N51.115900 — E3.191884). De zone omvat straat (secties) in de gemeenten Zedelgem en Oostkamp.</p>	<p>8.7.2017 bis 16.7.2017</p>

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
<p>De zone omvat de gemeenten Menen en Wevelgem en delen van de gemeenten Wervik, Moorslede, Ledegem, Izegem, Lendeledede, Kuurne, Harelbeke, Deerlijkje, Zwevegem, Kortrijk en Mouscron.</p> <p>De zone omvat in wijzerzin:</p> <ul style="list-style-type: none"> — de Franse grens — Busbekestraat — Laagweg — Vagevuurstraat — Hoogweg — Calvariestraat — N58 — Geluwesesteenweg — Wervikstraat — Sint Denijsplaats — Beselarestraat — Magerheidstraat — A19 — Dadizelestraat — Geluwestraat — Beselarestraat — Plaats — Ledegemstraat — Dadizelestraat — Papestraat — Stationsstraat — Sint-Eloois-Winkelstraat — Rollegemstraat — Sint-Jansplein — Sint-Janstraat — Rollegemkapelsestraat — A17/E403 — Woestijnstraat — Meensesteenweg — Woestynestraat — Bosmolenstraat — Geitestraat — Roterijstraat — Beiaardstraat — Molenstraat — Kortrijksestraat — Winkelsestraat — Stationsstraat — Hulstemolenstraat — Rijksweg — Roeselaarseweg 	17.7.2017

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
<ul style="list-style-type: none"> — Marichaalstraat — N36 — Ringlaan — Stationsstraat — Pladijsstraat — Kleine Brandstraat — Deerlijkstraat — N391/Kanaalweg — Keiberg — Avelgemstraat — Kastanjeboomstraat — Hoogstraat — Perrestraat — Vinkestraat — Marquettestraat — Brucqstraat — Zandbeekstraat — Beerbosstraat — Doornikerijsweg — Kanadezenlaan — Lagestraat — Frankrijkstraat — Herseauxlaan — Rue de Roubaix — Chaussée d'Estampuis — de Franse grens 	
<p>Een 3 km zone rond de haard in Menen (N50.799130- E3.213860). De zone omvat straat(secties) in de gemeenten Menen, Wevelgem en Kortrijk.</p>	9.7.2017 bis 17.7.2017“

b) Der Eintrag für Frankreich erhält folgende Fassung:

„Mitgliedstaat: Frankreich

Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 31 der Richtlinie 2005/94/EG gültig bis
<p>Les communes suivantes dans le département du Nord:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bousbecque — Halluin — Neuville en Ferrain — Roncq — Tourcoing — Wattrelos 	17.7.2017“

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG (EU) 2017/1140 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 2017

zu personenbezogenen Daten, die über das gemäß dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Frühwarn- und Reaktionssystem für die Zwecke der Koordinierung von Maßnahmen zur Ermittlung von Kontaktpersonen im Zusammenhang mit schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren ausgetauscht werden dürfen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 4197)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ wurde ein Frühwarn- und Reaktionssystem (Early Warning and Response System — im Folgenden „EWRS“) als ständiges Kommunikationsnetzwerk zwischen der Kommission und den für öffentliche Gesundheit zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geschaffen, um bestimmte Kategorien von übertragbaren Krankheiten zu verhüten und zu kontrollieren. Die Verfahren für die Funktionsweise des EWRS wurden in der Entscheidung 2000/57/EG der Kommission ⁽²⁾ festgelegt.
- (2) Die Entscheidung 2119/98/EG wurde durch den Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ aufgehoben und ersetzt. Mit dem neuen Beschluss wurde das EWRS umgestaltet. Darin wurde auch die Reichweite des ständigen Kommunikationsnetzwerkes auf andere Arten biologischer Gefahren und auf andere Kategorien schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren, einschließlich Bedrohungen chemischen, umweltbedingten oder unbekanntem Ursprungs, ausgeweitet. Darüber hinaus sind in dem Beschluss Bestimmungen über die epidemiologische Überwachung, Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren festgelegt.
- (3) Die Entscheidung Nr. 2000/57/EG wurde durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/253 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgehoben und ersetzt.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe i des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU umfassen die über das EWRS zu übermittelnden Warnmeldungen zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren Daten, die für die Zwecke der Ermittlung sowohl von infizierten als auch von möglicherweise gefährdeten Personen notwendig sind (im Folgenden „Daten für die Ermittlung von Kontaktpersonen“). Gemäß Artikel 16 Absatz 9 Buchstabe b des genannten Beschlusses und um die Effektivität und die wirksame Nutzung solcher Warnmeldungen zu gewährleisten, ist es angebracht, eine indikative Liste personenbezogener Daten zu empfehlen, die von den zuständigen EWRS-Behörden weitergegeben werden dürfen.
- (5) Der Austausch personenbezogener Daten über das EWRS sollte im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ erfolgen. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, darunter auch

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1).

⁽²⁾ Entscheidung 2000/57/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 21 vom 26.1.2000, S. 32).

⁽³⁾ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/253 der Kommission vom 13. Februar 2017 zur Festlegung von Verfahren für Warnmeldungen als Teil des im Hinblick auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren und für den Informationsaustausch, die Konsultation und die Koordinierung der Reaktion auf solche Gefahren gemäß dem Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Frühwarn- und Reaktionssystems (ABl. L 37 vom 14.2.2017, S. 23).

⁽⁵⁾ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Gesundheitsdaten, ist gemäß der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 grundsätzlich ausgeschlossen; zulässig ist sie dann, wenn sie gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG und gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person notwendig ist und wenn sie gemäß Artikel 8 Absatz 4 bzw. Artikel 10 Absatz 4 der genannten Rechtsakte vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses in Rechtsakten der Union oder der Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

- (6) Nur die personenbezogenen Daten, die für die vorstehend genannten Zwecke im Einzelfall erforderlich sind, sollten über das EWRS ausgetauscht werden; diese Empfehlung sollte keine Genehmigung darstellen, alle in der Empfehlung behandelten Arten personenbezogener Daten auszutauschen.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angehört und hat am 24. August 2015 eine Stellungnahme (C-2015-0629) abgegeben —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

1. Der Anhang dieser Empfehlung enthält eine indikative Liste personenbezogener Daten, die für die Zwecke der Koordinierung von Maßnahmen zur Ermittlung von Kontaktpersonen ausgetauscht werden dürfen.
2. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 2017

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

Indikative Liste personenbezogener Daten, die zum Zwecke der Koordinierung von Maßnahmen zur Ermittlung von Kontaktpersonen ausgetauscht werden dürfen

1. ANGABEN ZUR PERSON

- Vorname und Nachname,
- Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geschlecht,
- Wohnsitzland,
- Ausweis: Art, Nummer und ausstellende Behörde,
- aktuelle Anschrift/Privatadresse (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land),
- Telefonnummern (mobil, privat, geschäftlich),
- E-Mail (privat, geschäftlich).

2. REISEDETAILS

- Beförderungsdaten (etwa Flugnummer, Flugdatum und Flugdauer, Schiffsname, amtliches Fahrzeugkennzeichen),
- Platznummer(n),
- Kabinennummer(n).

3. ANGABEN ZU KONTAKTPERSONEN

- Namen der besuchten Personen/Aufenthaltsorte,
- Daten und Anschriften der Aufenthaltsorte (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land),
- Telefonnummern (mobil, privat, geschäftlich),
- E-Mail (privat, geschäftlich).

4. ANGABEN ZU BEGLEITPERSONEN

- Vorname und Nachname,
- Staatsangehörigkeit,
- Wohnsitzland,
- Ausweis: Art, Nummer und ausstellende Behörde,
- aktuelle Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land),
- Telefonnummern (mobil, privat, geschäftlich),
- E-Mail (privat, geschäftlich).

5. IM NOTFALL ZU VERSTÄNDIGENDE PERSON

- Name der zu verständigenden Person,
 - Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land),
 - Telefonnummern (mobil, privat, geschäftlich),
 - E-Mail (privat, geschäftlich).
-

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE